

SCHUTZ- KONZEPT

IM PFARRVERBAND
ROHRDORF

GLAUBEN GEMEINSAM
UND
SICHER ERLEBEN



Der Pfarrverband Rohrdorf möchte den Glauben vor Ort fördern und erlebbar machen.

Glaube ist auch immer Begegnung.

Begegnung mit Gott und Begegnung untereinander. Aus Begegnungen erwachsen vielfältige Beziehungen, die unser Leben und unseren Glauben bereichern.

Begegnungen im Pfarrverband Rohrdorf finden an vielen Orten statt:

Beim Gottesdienst in der Kirche, bei Festen in den Pfarreien, bei gemeinsamen Gruppenstunden und bei persönlichen Gesprächen.

Gemeinsame Begegnungen sind auch immer mit einem Ausloten von Nähe und Distanz zueinander verbunden. Hierbei ist es wichtig, dass wir „miteinander achtsam leben“, so wie es uns das Erzbistum München und Freising im Präventionskonzept mitgibt.

Aus diesem Grund soll das nachfolgende Schutzkonzept des Pfarrverbands Rohrdorf einen verlässlichen Handlungsrahmen schaffen, der das achtsame Miteinander ermöglicht.

Es soll eine Sensibilisierung aller Beteiligten für das Thema erreicht werden und damit auch ein sicheres Tätigkeitsfeld für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter geschaffen werden.

Einen besonderen Schutzanspruch haben in erster Linie vor allem alle Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen, die von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrverbandes Rohrdorf betreut, beaufsichtigt und angeleitet werden.

Dieses Schutzkonzept formuliert Standards eines guten Umgangs als selbstverständliche Grundlage jeder Arbeit in diesen Bereichen. Dadurch soll grenzverletzendes Verhalten oder gar sexueller Missbrauch verhindert werden und Betroffene ermutigt werden, das ihnen geschehene Unrecht zu erkennen und anzusprechen.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer nur die maskuline Form verwendet. Es sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

1. Definitionen	Seite 4
1.1. Definition sexueller Missbrauch	Seite 4
1.2. Definition Prävention	Seite 6
2. Vorbeugende Maßnahmen	Seite 6
2.1 Expertise, Schulung und Überprüfung	Seite 6
2.2 Angebotsspezifische Maßnahmen in unserem Pfarrverband ..	Seite 8
2.2.1 Kinder und Jugendarbeit	Seite 9
2.2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	Seite 9
2.2.3 Einzelgespräch in der Sakramentenvorbereitung	Seite 9
2.2.4 Pastorale Einzelgespräche	Seite 10
2.2.5 Ausflüge und mehrtätige Fahrten	Seite 10
3. Digitaler Raum	Seite 11
3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media	Seite 11
3.2 Messenger-Dienste, mobile Kommunikation und Onlinekommunikation	Seite 11
4. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	Seite 12
5. Notfallmanagement	Seite 12
5.1 Meldung von Verdachtsfällen	Seite 12
5.2 Dokumentation	Seite 14
5.3 Intervention	Seite 14
6. Rehabilitation	Seite 15
7. Ansprechpartner im Pfarrverband Rohrdorf	Seite 16
8. Unabhängige Ansprechpersonen seitens der Diözese	Seite 17
Anlagen	ab Seite 19

1. Definitionen

Um dem Schutzanspruch gerecht werden zu können, ist ein breites Wissen zum Thema der Grenzen bzw. Grenzüberschreitungen notwendig und eine rechtliche Definition hierzu unerlässlich.

1.2 Definition sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 174 StGB) und bezieht sich:

- Sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST1, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST).
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL

Zusätzlich berücksichtigt das Strafgesetzbuch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten

vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Die mit Wirkung vom 01. Januar 2020 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus:

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

2.2 Definition Prävention

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan.

Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden.

Von primärer Prävention wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention.

Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

2. Vorbeugende Maßnahmen

Im kirchlichen Bereich engagieren sich stets zahlreiche Personen haupt- und ehrenamtlich. Hierbei wird oft ein großer Vertrauensvorschuss gegeben, vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der die Schutzbedürftigen in die Obhut meist fremder Personen übergeben werden. Aus diesem Grund gibt es drei Grundpfeiler der allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen:

2.1 Expertise, Schulung und Überprüfung

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung der Erzdiözese München und Freising in der Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) fordert in §9 die Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person.

Sie wird über die Kirchenverwaltung bestellt und allen Ansprechpartnern genannt und auf der Homepage des Pfarrverbandes bekannt gegeben.

Im Pfarrverband Rohrdorf übernimmt dies ein Team aus einem männlichen und einer weiblichen Präventionsbeauftragten, bei denen die Hauptverantwortung für alle Präventionsaufgaben liegt.

Diese geschulten Personen haben keinerlei Verantwortung bezüglich des weiteren Vorgehens. Es muss umgehend eine Meldung an eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen der Diözese erfolgen. Diese übernimmt dann alles weitere.

Die ehrenamtlichen Präventionsbeauftragten werden selbst angemessen geschult, bzw. wird ihnen der Besuch einer Schulung ermöglicht.

Auch sie können im zeitlich möglichen Rahmen und in Absprache Schulungen für Ehrenamtliche im Pfarrverband durchführen.

Die Hauptamtlichen werden durch die Stabstelle Prävention geschult.

Alle Seelsorger des Pfarrverbands haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe“ durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten.

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarrverbands (z. B. Mesner, Kirchenmusiker, Sekretariatsmitarbeiter, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben) müssen der Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus als Arbeitgeberin ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Ab dem 16. Lebensjahr müssen auch von allen Personen, welche in der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden.

Die Abgabe der Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Seelsorger mit oder dem verantwortlichen Pfarrsekretariatsmitarbeiter abgestimmt.

Die für die Dokumentation und für die Überwachung des Abgabesystems der Führungszeugnisse verantwortliche Verwaltungsleitung handelt im Auftrag der Leitung der Seelsorgeeinheit für den gesamten Pfarrverband.

Das jeweilige Führungszeugnis wird von der betreffenden Person eigenständig an die Stabstelle für Prävention in der Erzdiözese geschickt. Nach der dortigen Überprüfung wird der Verwaltungsleitung mitgeteilt, ob keine rechtlichen Einwände bestehen.

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger verantwortlich.

Alle im Pfarrverband Rohrdorf tätigen Gruppenleiter von Pfarrjugend und Ministranten haben eine erforderliche Ausbildung und Schulung („Gruppenleiterkurs“), die dem Standard des BDJ entspricht.

2.2 Angebotsspezifische Maßnahmen in unserem Pfarrverband

Pastorales Arbeiten ist auch immer mit Begegnungen verbunden. Zahlreiche Veranstaltungen werden in den verschiedenen Lebensphasen der Gläubigen miteinander erlebt. So beginnt das gemeinsame Miteinander mit der Taufe. In jungen Jahren trifft man sich in Eltern-Kind-Gruppen und bringt sein Kind in eine der zahlreichen katholischen Kindertageseinrichtungen. Ein intensiverer Kontakt beginnt mit der Einschulung und der darauffolgenden Vorbereitung auf die Erstkommunion. Viele Kinder und Jugendliche engagieren sich als Ministranten oder als Sänger im Kinder- und Jugendchor. Sie

sind in einer der katholischen Jugendgruppen aktiv und bringen sich in weitere Gruppenaktivitäten des Pfarrverbandes ein.

Spätestens mit der Firmvorbereitung erfolgt wieder ein intensiver Kontakt mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarreien vor Ort. Hierbei gilt es stets darauf zu achten, dass ein altersgerechter und achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird.

2.2.1 Kinder und Jugendarbeit

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, in der Regel pfarrlichen Räumlichkeiten, statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein.

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der einerseits öffentlich zugänglich ist, gleichzeitig aber auch Vertraulichkeit sichert. Im Pfarrverband erfragen Seelsorger und Mesner das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim An- oder Ausziehen des liturgischen Gewandes helfen.

2.2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionssponder gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Dies gilt auch bei allgemeinen Segnungen in der Liturgie. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen.

2.2.3 Einzelgespräch in der Sakramentenvorbereitung

Einzelgespräche bei der Feier des Sakramentes der Versöhnung im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung finden nie in einem

abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum statt. Die sich im Gespräch befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander.

2.2.4 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem Seelsorger, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros statt. Bei aus pastoral notwendigen Gründen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden die Erziehungsberechtigten vor dem Besuch informiert.

2.2.5 Ausflüge und mehrtätige Fahrten

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden.

Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen.

Es ist selbstverständlich, dass sowohl von den Leitenden wie auch von den Teilnehmenden vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird. Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen.

Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden für die Teilnehmer Regeln hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handys und Bildern während der Fahrt / des Ausflugs festgelegt.

Die Mitglieder der Fahrleitung wissen in einem Notfall, wie in Hinblick auf die Prävention zu handeln ist. Hier gelten die Vorgaben genauso die Vorgaben des bestehenden Schutzkonzeptes im Pfarrverband. Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

3. Digitaler Raum

Auch in der kirchlichen Arbeit ist der digitale Raum zunehmend wichtig als Medium der Interaktion mit Gläubigen. Kinder und Jugendliche müssen in diesem fast grenzenlosen Raum besonders geschützt werden.

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Im Pfarrverband ist der verantwortliche Umgang mit den sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Im Pfarrverband ist das Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton nur erlaubt, wenn es zuvor mit den Akteuren abgesprochen und genehmigt worden ist.

3.2 Messenger-Dienste, mobile Kommunikation und Onlinekommunikation

Freundschaften via Facebook oder anderen Social-Media-Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Kindern oder Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt. Seelsorgern folgen Kindern und Jugendlichen nicht auf Instagram und anderen Plattformen.

Zwischen ehrenamtlichen Gruppenleitern und Kindern / Jugendlichen, die Gruppenmitglieder sind, dürfen Messenger Dienste im vertrauensvollen Umgang zum Austausch gruppenbezogener Informationen benutzt werden. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekannten Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt.

4. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Da sich die pastoralen Arbeitsgebiete immer weiterentwickeln und auch der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern immer ein Entwicklungsprozess zugrunde liegt, soll das Schutzkonzept jährlich - spätestens jedoch bei einem Wechsel der Leitung der Seelsorgeeinheit überprüft, ergänzt und ggf. abgeändert werden.

5. Notfallmanagement

5.1 Meldung von Verdachtsfällen

Ein klarer und für alle nachvollziehbarer Ablauf im Umgang mit problematischen Situationen ist dringend erforderlich. Es muss daher einen verantwortungsvollen Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Einen Handlungsleitfaden hierzu kann man den Anlagen 1 und 2 entnehmen.

Alle, die eine Beschwerde jeglicher Art abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun.

Über das Büro des Pfarrverbandes, den Briefkasten des Pfarrbüros und über die auf der Homepage veröffentlichte E-Mail- Adresse kann mit den Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden.

Die geschulte Person sollte besonders für Ehrenamtliche Ansprechpartner sein und auf die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch verweisen können.

Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet umgehend die unabhängigen Ansprechpersonen

der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Jeder kann sich auch direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Richtet sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeitenden der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende umgehend dazu verpflichtet, eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen zu informieren.

Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist. Die drei unabhängigen Ansprechpersonen können auch bei Fragen und Unklarheiten (also zur Einschätzung des Sachverhaltes) kontaktiert werden.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei den Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesen zugänglich ist.

Im Fall einer vermuteten ernsthaften Grenzverletzung wird, wie in der diözesanen Ordnung vorgesehen, umgehend die Kontaktstelle für sexuellen Missbrauch der Erzdiözese eingeschaltet, die ihrerseits über weitergehende Maßnahmen befindet.

Bei allen Vorgängen gilt der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

Eingegangene Beschwerden werden umgehend beantwortet.

Der Beschwerdegeber wird informiert, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird.

Die Diskretion gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, bleibt gewahrt.

Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

5.2 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Aufgabe.

Für die Dokumentation stehen die als Anlage 3 angehängten Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben.

Falls das Formular nicht direkt von einem Präventionsbeauftragten ausgefüllt wird, so muss das Formular umgehend an diesen weitergeleitet werden. Dieses Formular kann nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden.

Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall in Absprache mit den unabhängigen Ansprechpersonen vorbehalten.

5.3 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des eventuellen Missbrauchs.

Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Die Präventionsbeauftragten arbeiten in einem konkreten Verdachtsfall mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen.

Der Vorgang wird gemäß den diözesanen Vorgaben an die unabhängigen Ansprechpersonen abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des §

203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden. Dieses Wissen setzen wir auch bei priesterlichen Aushilfen als gegeben voraus. Dennoch gilt immer, dass Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Beichte stets zu vermitteln ist, dass sie niemals Schuld an einem Missbrauch haben. Außerdem gilt, dass in der Beichtsituation nicht weiter nachzufragen, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.

Auf konkrete Hilfsangebote muss im Beichtgespräch hingewiesen werden.

6. Rehabilitation

Die bewusste Rehabilitation von Menschen mit Erfahrungen von sexualisierter Gewalt kann nicht im Pfarrverband geschehen, sondern wird professioneller therapeutischer Zuwendung bedürfen.

Dennoch müssen wir uns in allen Bereichen unseres Handelns bewusst sein, dass die Möglichkeit besteht, dass wir es mit Betroffenen von Missbrauch zu tun haben.

Ein achtsamer Umgang mit Grenzen, eine angemessene Sprache in Bezug auf Sexualität und Würde des Einzelnen und die bewusste Stärkung der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hin zu einem selbstbestimmten Leben in der Würde der Kinder Gottes soll jedoch eine Atmosphäre schaffen, in der jede und jeder sich angenommen und wertgeschätzt fühlt.

In einem stabilen, vertrauensvollen Umgang miteinander wird dann vielleicht im besten Fall auch die Möglichkeit eröffnet, alte Verletzungen zur Sprache zu bringen und aktiv Hilfe zu vermitteln.

7. Ansprechpartner im Pfarrverband Rohrdorf

Leiter der Seelsorgeeinheit

Günter **Schmitzberger**, Diakon

St. Jakobus Platz 3

83101 Rohrdorf

Telefon 01715703762

E-Mail gschmitzberger@ebmuc.de

Präventionsteam des Pfarrverbandes Rohrdorf:

Manuela **van der Berg**

manuvanderBerg@posteo.de

Markus **Erlich**

0151/46519700

markus.erlich@t-online.de

Verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzeptes

Diakon Günter **Schmitzberger**, Pfarrverbandsbeauftragter

8. Unabhängige Ansprechpersonen seitens der Diözese

Das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising entwickelt und unterstützt die Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin M.A.

Telefon: 0160-96346560

Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Diplom-Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin

Telefon: 0170-2245602

Mail: CStermoljan@eomuc.de

Als unabhängige Ansprechperson der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx ernannt:

Diplompsychologin Kirstin **Dawin**

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dipl.-Soz.päd. Ulrike **Leimig**

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin **Miebach**

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Impressum

Quellen

Schutzkonzept im Pfarrverband Laim — Institutionelles Schutzkonzept –
Stand Juli 2018

Schutzkonzept zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt –
Stadtkirche Germering - Stand 2019

Präventionskonzept des Pfarrverband Dachau – Stand 2023

Präventionskonzept Tegernsee-Egern-Kreuth – Stand 2020

Rohrdorf, 20.08.2025

Anlage 1

Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

Nicht drängen | Kein Verhör | Kein Forscherdrang | Keine überstürzten Aktionen!

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen.

Keine Fragen stellen! Nur offen erzählen lassen. Die Betroffenen bestimmen selbst, was und wieviel sie erzählen wollen

- Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.

Keinen Druck ausüben, auch keine Lösungsdruck!

- Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehenlassen.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!

- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg“ aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren!

- Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren.
- Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.

Keine Informationen an den/die potentiellen Täter!

- Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit der unabhängigen Ansprechperson. Nach der Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen übernehmen diese alles weiteren Schritte.
- Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Personen!

- Fachliche Beratung einholen. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Anlage 2

Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen.

Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!

- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Präventionsteam informieren; bei Gefahr in Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.

Keine eigenen Befragungen durchführen!

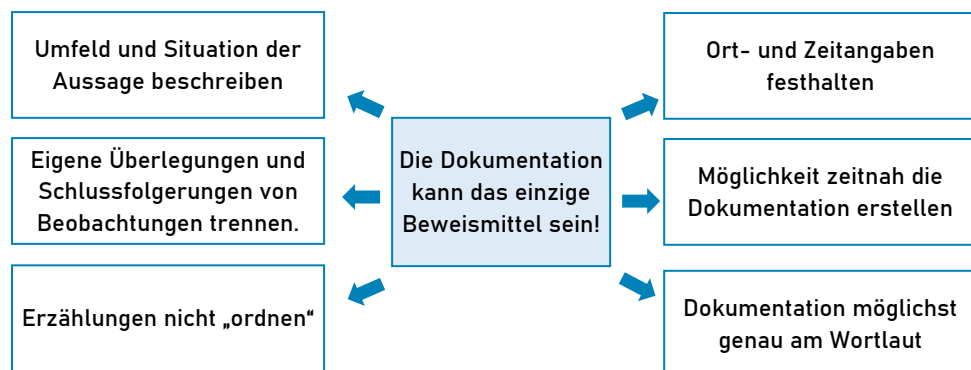
- Sich selbst Hilfe holen!
- Mit den unabhängigen Ansprechpersonen sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.

Fachberatung durch das Präventionsteam oder in Absprache mit dem Träger einholen!

- Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

Anlage 3

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit: _____

Datum des Gesprächs: _____

Zeit und Ort von dem berichtet wird: _____

Information ans Präventionsteam: ☐ Ja, am _____

☐ Nein, weil _____

Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:

Anlage 4

Verlaufsdokumentation

Betrifft Pfarrei/Einrichtung: _____

Ersteller der vorl. Doku: _____

Person die Gegenstand der Doku ist: _____

Information erhalten von. _____
(Funktion und Name) _____

Datum der Info an PV Rohrdorf: _____

Im PV Rohrdorf informierte Personen: ☐ Präventionsteam
(Datenschutz beachten)

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Doku führt

Weitergabe an/weitere involvierte Stellen:

☐ Präventionsteam Pfarrverband Rohrdorf, am _____

☐ Koordinationsstelle des Erzbistums, am _____

☐ Erzdiözese München u. Freising:

☐ RA Dr. Martin Miebach, am _____

Weitergabe an o.g. RA durch: _____

☐ Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats

Name des Mitarbeiters: _____

☐ Sonstige involvierte Stellen: _____

☐ Ablage der Dokumentation beim Präventionsteam

